

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen**

#### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen iSd §14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen studioteam u311 ug haftungsbeschränkt (nachfolgend studioteam genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von studioteam zum Gegenstand haben.
2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB in jedem Fall vor. Etwaige anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn studioteam diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### **§2. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Die Angebote von studioteam sind unverbindlich. Die Auftragserteilung des Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Studioteam ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

#### **§3. Mietzeit**

1. Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von studioteam und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von studioteam (Mietende) ein. Das gilt unabhängig davon, ob der Kunde, studioteam oder ein Dritter den Transport durchführt.

#### **§4. Vergütung**

1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von studioteam enthaltene Mietpreis als vereinbart.
2. Ist in den Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage, und Betreuung durch Fachpersonal die Höhe des Entgeltes nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

#### **§5. Transport**

1. Soweit nichts anders vereinbart wurde, schuldet studioteam nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt studioteam den Transport durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen studioteam und dem Kunden, kann studioteam den Transport nach eigener Wahl

selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadenersatzansprüche gelten §9 Abs. 1 und 2.

2. Lässt studioteam den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadenersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der studioteam gegen den Dritten zustehende Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem studioteam dem Kunden gegenüber gemäß §9 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

#### §6. Stornierung durch den Kunden

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich: Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß §4 nach folgender Staffel als Schadenersatz an studioteam zu zahlen:  
Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% der Mietsumme  
Stornierung 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Mietsumme  
Stornierung 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% der Mietsumme.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei studioteam maßgeblich. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kund nachweist das studioteam kein oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

#### §7. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Studioteam ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei studioteam maßgeblich.
2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

#### §8. Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von studioteam vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwändige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisches Personal erfordern.
2. Studioteam wird die Mietgegenstände in seinem Lager werktags (Montag bis Freitag) zwischen 10.00 – 18.00 Uhr in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeignetem Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kund ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und eine etwaige Unvollständigkeit oder etwaigen Mangel studioteam unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei

der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i.S.v. §17.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Das gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder gemäß §11 Abs. 1 bis 3 §16 Abs. 2 zur Instandhaltung -einschließlich Reparatur- verpflichtet ist. Studioteam kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in §8 Abs. 2 genannten Zeitraumes verlangen. Studioteam kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-Weg- und Arbeitskostendurch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe de §§543 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von studioteam erfolglos geblieben ist oder die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß §6 Abs. 3 S.5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kund die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel studioteam zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter §6 Abs. 2 genannten Zeitraumes jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde studioteam zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kund zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die als zusammengehörig vermietet sind und die Mangelhaftigkeit die vertragliche Funktionsfähigkeit in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
6. Mietet der Kunde technisch aufwändig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von studioteam empfohlenen und angebotenen Fachpersonal an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel kein Bedienfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhanf mit dem geplanten Einsatzder Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch studioteam erfolgt, hat der Mieter studioteam auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Studioteam haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehen Einsatzes der Mietgegenstände.

## §9. Schadenersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch studioteam ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldungsunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische vorhersehbare Schäden haftet studioteam darüber hinaus auch, wenn sie durch grob

fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch studioteam, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten des gesetzlichen Vertreters und leitenden Angestellten von studioteam.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

#### §10. Verpflichtungen zum Haftungsausschluss zugunsten Studioteam

1. Der Kunde hat eine inhaltliche Regelung des §9 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von studioteam zu vereinbaren. Soweit studioteam infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde studioteam von diesen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

#### §11. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von studioteam gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kostendurchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von studioteam angemeldet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechung- oder Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

#### §12. Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren studioteam und der Kunde, dass studioteam die Versicherung übernimmt, hat der Kunde studioteam die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt studioteam die Versicherung nicht, hat der Kunde den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

#### §13. Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, studioteam unter

Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es denn, dass die Eingriffe der Sphäre studioteam zuzuordnen sind.

#### §14. Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten von studioteam liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
  - (a) Sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Verfahren beantragt wird.
  - (b) Der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht.
  - (c) Der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe für zwei Termine zu entrichtendem Mietzins in Verzug gerät.

#### §15. Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberen, sowie einwandfreiem Zustand im Lager von studioteam während des im §8 Abs. 2 genannten Zeitraumes spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von studioteam abgeschlossen. Studioteam behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde studioteam hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Zeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprüngliche vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde studioteam die Reparaturkosten bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühr, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde studioteam den Neuwert zu erstatten, es denn der Kunde weist nach, das studioteam kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### §16. Langfristig vermietete Gegenstände

1. Soweit die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und- soweit erforderlich – auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
3. Der Kunde ist verpflichtet alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Studioteam erteilt auf Wunsch des Kunden auch Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde Mietgegenstände zurück, ohne die in Abs. 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist studioteam ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

#### §17. Schriftform

1. Sofern Schriftform vereinbart ist oder diesen AGB vorgesehen sind, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

#### §18. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags einschließlich der AGB unwirksam sein oder nicht wirksamen in den Vertrag einbezogen worden sein, wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenigen zulässigen Regeln zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehung zwischen studioteam und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von studioteam.
5. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist sofern die Voraussetzungen des §38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von studioteam. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

studioteam u311 ug (haftungsbeschränkt)

Zur Aue 7

38855 Wernigerode

AG Stendal HRB 13370